

Kampagne für Saatgut-Souveränität

www.saatgutkampagne.org | www.seed-sovereignty.org



11 Fragen und Antworten zum EU-Saatgutrecht anlässlich des EuGH-Urteils vom 12. Juli 2012

INHALT

1. Wie kam es zum EuGH-Urteil zum Saatgutrecht?....1
 2. Welche Fragen wurden dem EuGH vorgelegt?1
 3. Über welche Fragen hat das EuGH entschieden? ...1
 4. Was besagt die Richtlinie zum Gemüsesaatgut?
Und was ist die Ausnahmeregelung?.....2
 5. Diese Regelungen sind jetzt vom EuGH bestätigt
worden. Was bedeutet das?.....2
 6. Welche Hürden stellen die Erhaltungsrichtlinien
auf?.....2
 7. Medien hatten getitelt: „EU-Gericht bricht die Macht
der Saatgut-Weltkonzerne“. Warum ist die
Saatgutkampagne anderer Meinung?.....3
 8. Wenn sich mit dem Urteil nichts geändert hat,
warum hat es dann so einen mächtigen Medien
Wirbel ausgelöst?.....3
 9. Was bedeutet das Urteil für Kokopelli?3
 10. Wie geht es jetzt weiter?3
 11. Was sind die wichtigsten Forderungen der
Kampagne für Saatgut-Souveränität?.....4
- Rechtsgrundlagen.....4

Frage 1: Wie kam es zum EuGH-Urteil zum Saatgutrecht?

Kokopelli ist eine gemeinnützige Vereinigung von ca. 1.000 Sorten-Erhaltern in Frankreich, die Saatgut abgeben und ca. weiteren 5.000 Mitgliedern die für ihren Jahresbeitrag Saatgut bekommen. Graines Baumaux ist ein Unternehmen, das Gemüse-Saatgut von zugelassenen Sorten auf dem Markt kommerziell anbietet.

Baumaux hatte Kokopelli 2005 auf 50.000 Euro Schadenersatz verklagt, weil sie keine Sortenregistrierung vornehmen, daher weniger Kosten haben und günstiger anbieten können. Das Gericht, das „Tribunal de grande instance de Nancy,“ hatte Kokopelli am 14.1.2008 zu 10.000 Euro Schadenersatz verurteilt. Kokopelli legte Berufung beim „Cour d’appel de Nancy“ ein. Als Zwischenschritt in diesem Verfahren legte das Berufungsgericht auf Betreiben von Kokopelli dem EuGH verschiedene Fragen zur Gültigkeit von EU-Recht vor.

Frage 2: Welche Fragen wurden dem EuGH vorgelegt?

Es sollte beurteilt werden, ob die Richtlinien 2002/55/EG (Verkehr von Gemüsesaatgut) und 2009/145/EG (Erhaltungsrichtlinie für Gemüsesaatgut) sowie zwei weitere Richtlinien übereinstimmen mit verschiedenen Grundsätzen der EU (Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, Berufsfreiheit, freier Warenverkehr) und dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGR-FA).

Frage 3: Über welche Fragen hat das EuGH entschieden?

Der Gerichtshof entschied zunächst, dass nur die Richtlinien 2002/55 (Verkehr von Gemüsesaatgut) und 2009/145 (Erhaltungsrichtlinie für Gemüsesaatgut) von Bedeutung für den Fall sind, die anderen Richtlinien werden daher im Urteil nicht behandelt.

Der EuGH kommt zu dem Urteil, dass beide gültig sind, weil weder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch andere EU-Grundsätze wie Gleichbehandlung, das Recht auf freie Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder der freie Warenverkehr von den Richtlinien verletzt seien; auch gegen den internationalen Vertrag ITPGRFA werde nicht verstoßen¹.

¹ Im Einzelnen sagte das Gericht, dass die beiden Richtlinien den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen (Nr. 38-69 des Urteils). Es sieht die Aufstellung von gemeinsamen strengen Zulassungsregeln für Gemüsesaatgut mit der Richtlinie 2002/55 mit als ein geeignetes Mittel an, das Ziel landwirtschaftlicher Produktivität zu erreichen. Für solches Saatgut sei auf diese Weise ein Binnenmarkt geschaffen worden (Nr. 47f). Die abweichende Zulassungsregelung für Landsorten, Erhaltungssorte und Sorten für besondere Bedingungen in der Erhaltungsrichtlinie 2009/145 sei „geeignet, die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen zu gewährleisten.“ (Nr. 49). Eine bloße Etikettierung sei nicht zureichend, um das Ziel maximaler Produktivität zu erreichen. Auch beträchtliche negative Folgen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer wie Kokopelli verletzen die Verhältnismäßigkeit nicht, da die gesamtwirtschaftlichen Interessen, hohe Produktivität und freier Warenverkehr sowie die Interessen der Saatgut- und Gemüseerzeuger gefördert würden (Nr. 61)

Die freie Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gilt nicht

Generalanwältin Juliane Kokott hatte in ihrem Schlussantrag am 19. Januar 2012 hingegen plädiert, dass die Richtlinien ungültig seien: das Vermarktungsverbot für Saatgut von solchen Sorten, die nicht in offizielle Kataloge eingetragen sind, sei unverhältnismäßig, weil es z. B. die kommerziellen Interessen von denjenigen, die Erhaltungssorten züchten und vertreiben, nicht hinreichend berücksichtigt. Nun hat der EuGH anders entschieden.

Frage 4: Was besagt die Richtlinie zu Gemüsesaatgut? Und was ist die Ausnahmeregelung?

Die Richtlinie 2002/55 zum Verkehr von Gemüsesaatgut verlangt für die Zulassung einer Sorte Unterscheidbarkeit, Stabilität und Homogenität.² Das soll sicherstellen, „dass Saatgut einer Sorte die notwendigen Eigenschaften besitzt, um eine gesteigerte, qualitätsvolle, verlässliche und über die Zeit gleichbleibende landwirtschaftliche Erzeugung zu gewährleisten.“

Eine **Ausnahmeregelung** ist in der Gemüsesaatgut-Richtlinie 2002/55 für Landsorten und Erhaltungssorten (in den Art. 44 Abs. 2 und 3 f) und Sorten für besondere Bedingungen (Art. 48) vorgesehen. Die

unbeschränkt, sondern muss „im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden“ (Nr. 77-79). Das Ziel der Produktivitätssteigerung und der Schaffung eines Binnenmarktes rechtfertigen es nach Ansicht des EuGH, die Tätigkeit von Kokopelli zu beschränken, solange die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen auch berücksichtigt wird. Der **freie Warenverkehr** werde durch einheitliche Regeln über Saatgutzulassung gefördert, weil sie der Errichtung eines Binnenmarktes dienen. (Nr. 80-81)

Der **Internationale Saatgutvertrag** (ITPGR-FA) werde nicht missachtet (Nr. 82-92), da er keine Verpflichtungen enthalte, die „hinreichend unbedingt und genau“ sind, „um Zweifel an der Gültigkeit der Richtlinien 2002/55 und 2009/145 zu begründen.“ (Nr. 92)

2 Gemäß Art. 5 Abs. 1 ist eine Gemüsesorte unterscheidbar wenn sie sich „durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich von jeder anderen in der Union bekannten Sorte unterscheidet“. Das, so der EuGH, erlaube den landwirtschaftlichen Erzeugern, „eine Auswahl zu treffen, die ihnen einen bestmöglichen Ertrag gewährleistet“ (Nr. 55 des Urteils). In Art. 5 Abs. 2 heißt es, „dass eine Sorte beständig ist, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen (...) in ihren wesentlichen Merkmalen ihrem Sortenbild entspricht.“ Dieses Kriterium gewährleistet nach Meinung des EuGH, „dass die qualitativen Eigenschaften eines zugelassenen Saatguts über die Jahre hinweg beständig bleiben.“ (Nr. 56). Nach Art. 5 Abs. 3 bezieht sich „das Erfordernis der Homogenität darauf, dass die Pflanzen, aus denen sich eine Sorte zusammensetzt, (...) ähnlich oder in genetischer Hinsicht identisch sind“. Hierzu der EuGH: „Das Kriterium der Homogenität fördert einen bestmöglichen Ertrag dadurch, dass es gewährleistet, dass alles unter einem bestimmten Namen verkaufte Saatgut die gleichen genetischen Merkmale aufweist.“ (Nr. 57)

Ausnahmen werden in der **Richtlinie 2009/145, der Erhaltungssortenrichtlinie für Gemüsesaatgut** konkretisiert.

Frage 5: Diese Regelungen sind jetzt vom EuGH bestätigt worden. Was bedeutet das?

Die Zulassung von Sorten als Erhaltungssorten und der Vertrieb von Saatgut von diesen Sorten sind in den EU-Richtlinien 2008/62 (landwirtschaftliche Sorten), 2009/145 (Gemüse) und 2010/60 (Futtermischungen) geregelt und in deutsches Recht mit der Erhaltungssortenverordnung umgesetzt. Es gibt in diesen Richtlinien verschiedene Hürden, die in der Praxis Bäuer_innen und Erhalter_innen unnötige Beschränkungen auferlegen und so die Erosion der Biodiversität befördern.

Frage 6: Welche Hürden stellen die Erhaltungsrichtlinien auf?

Für Saatgut von Gemüsesorten gibt es zwei Möglichkeiten der Zulassung: als Erhaltungssorten (wenn die Sorte von genetischer Erosion bedroht ist) oder als Sorte für den Anbau unter besonderen Bedingungen. Für beide gelten weitreichende Einschränkungen:

1. In beiden Fällen kann, d.h. muss nicht, auf eine amtliche Sortenprüfung verzichtet werden.
2. Für Erhaltungssorten muss eine „Ursprungsregion“ definiert werden, und das Saatgut für diese Sorte darf grundsätzlich nur in dieser Region erhalten und vermehrt werden. Es darf nur eine Höchstmenge von einer Sorte in Verkehr gebracht werden. Die geplante Erzeugung von Saatgut muss amtlichen Stellen angezeigt werden. Wollen mehrere Erhalter diese Sorte erhalten, wird ihnen eine Maximalmenge zugewiesen. Saatguterzeuger müssen genau berichten, wieviel Gramm Saatgut von welcher Sorte sie erzeugt haben. Die Saatguterzeugung von diesen Erhaltungssorten muss von amtlichen Stellen hinsichtlich Orten und Mengen überwacht werden.
3. Auch die Erzeugung von Saatgut einer Erhaltungssorte ist mengenmäßig beschränkt, pro Sorte maximal die benötigte Menge für 10 bis 40 ha.³

3 Bei landwirtschaftlichen Arten ist die Erzeugung von Saatgut von Erhaltungssorten beschränkt auf einen Anteil von 0,5% am Gesamtanbau aller Sorten dieser Pflanze oder 100 ha. Bei

4. Bei „Sorten für den Anbau unter besonderen Bedingungen“ entfallen Ursprungsregion und Flächen-Höchstmenge, dafür werden maximale Packungsgrößen festgesetzt, z.B. dürfen höchstens 5 Gramm in einer Packung Paprika-Saatgut sein.
5. Der Zeit-Aufwand für die Betreuung von Erhaltungssorten wird sogar vom Gesetzgeber auf 5,5 bis 11 Stunden pro Sorte und Anbausaison geschätzt, dazu kommen die Gebühren. Es entstehen also enorme Kosten, wenn man von vielen Hundert Sorten nur jeweils sehr kleine Portionen Saatgut an interessierte Leute abgibt.

Die Restriktionen für Erhaltungssorten zeugen von der Angst, dass sich Erhaltungssorten als konkurrenzfähig gegenüber den hochgezüchteten Sorten der Saatgutindustrie erweisen könnten.

Saatgut-Souveränität würde demgegenüber bedeuten, dass jeder Saatguterzeuger nach eigenem Ermessen Saatgut erzeugen und jeder Anwender von Saatgut selber darüber entscheiden kann, welches Saatgut er verwendet. Die Möglichkeit einer amtlichen Prüfung von Saatgut mag sinnvoll sein, Zulassungsverfahren und Mengenbeschränkungen sind es kaum.

Frage 7: Medien hatten getitelt: „EU-Gericht bricht die Macht der Saatgut-Weltkonzerne.“ Warum ist die Saatgutkampagne anderer Meinung?

Der EuGH hat eindeutig die gegenwärtigen Saatgut-Gesetze bestätigt. Diese bevorzugen uniformes Saatgut und verweisen Landsorten, bedrohte Sorten und Sorten für besondere Bedingungen in eine kleine, aufwendig bürokratisch regulierte Nische. Das entspricht den Wünschen der Saatgut-Industrie, die zu großen Teilen zur Agrarchemie-Industrie gehört. Die Saatgut-Industrie züchtet solche Sorten, die möglichst standortunabhängig, aber auf die ebenfalls angebotene Agrarchemie angepasst sind.

Frage 8: Wenn sich mit dem Urteil nichts geändert hat, warum hat es dann so einen mächtigen Medien Wirbel ausgelöst?

Der Schlussantrag von Generalanwältin Kokott hatte in den Medien Erwartungen geweckt, eine „David gegen Goliath“-Story erzählen zu können, und das beim Modethema „alte Gemüsesorten“. Das ist von ersten Stellungnahmen auch noch befeuert worden, bis klar wurde, dass das Gericht lediglich die geltende Rechtslage bestätigt hat.

Letztlich ist es eine politische Entscheidung, wie diese Gesetze/Regelungen gestaltet werden sollen und der EuGH hat sich, in diesem Fall, eng an seine Rolle gehalten Urteile anhand der bestehenden Gesetze zu treffen. Allerdings hätte das Gericht auch fragen können, ob beispielsweise die Erhaltungsrichtlinien überhaupt faktisch dem Ziel der Sortenerhaltung und -vielfalt dienen.

Frage 9: Was bedeutet das Urteil für Kokopelli?

Kokopelli betreibt Sortenerhaltung und gibt von nicht registrierten Sorten Saatgut gegen Geld ab, um die Kosten zu decken. Deswegen sind sie von Graines Baumaux, einer Saatgutfirma mit 14 Mio. Euro Jahresumsatz, wegen angeblich unlauteren Wettbewerbs auf Schadensersatz verklagt und zu 10.000 Euro verurteilt worden. Aus der Berufungsverhandlung heraus wurde auf Betreiben von Kokopelli und gegen den Widerstand von Baumaux das Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH gestartet, das jetzt mit dem Urteil zu Ende gegangen ist. Die Verhandlung in Frankreich vor dem Berufungsgericht von Nancy wird weitergehen. Dass Kokopellis Wunsch, der EuGH möge EU-Richtlinien für ungültig erklären, keinen Erfolg gehabt hat, stärkt Kokopellis Position natürlich nicht.

Frage 10: Wie geht es jetzt weiter?

Für den Herbst wird in der laufenden Reform der EU-Saatgut-Gesetzgebung ein Gesetzesvorschlag der EU-Kommission erwartet. Es ist jetzt schon absehbar, dass dieser Vorschlag die saatkuterzeugenden Agrarchemiekonzerne und ihre Art von Sortenentwicklung noch stärker bevorzugen wird. Im Zuge der Reform sollte eine ausführliche Diskussion über die Kriterien für Sortenzulassung geführt werden. Es muss in

Futtererbse, Weizen, Gerste, Mais, Kartoffeln, Raps und Sonnenblume liegt diese Grenze bei 0,3%. Zudem darf die Gesamtfläche der Erhaltungssorten bei den landwirtschaftlichen Arten einen Anteil von 10% an der Gesamtanbaufläche einer Pflanzenart nicht überschreiten..

Frage gestellt werden, ob Sorteneigenschaften wie Homogenität und Stabilität in Zeiten von Klimawandel und der Erdölverknappung die wichtigsten Kriterien der Sortenentwicklung sind. Sicherlich muss die Qualität von Saatgut gewährleistet sein, um kein Risiko für die Nahrungsmittelerzeugung einzugehen, aber dafür braucht es nicht die derzeitigen Zulassungskriterien, die Homogenität, Stabilität und Ertragssteigerung festschreiben.

„Industrielles“ Saatgut geht in der Regel einher mit industrieller Landwirtschaft und braucht extrem viel Erdöl (Kunstdünger, Pestizide und Herbizide haben als Ausgangsstoff Erdöl) und produziert einen sehr hohen CO₂ Ausstoß. Daher sollten Erhaltungssorten, die angepasster und genügsamer sind, nicht auf eine Nische

beschränkt werden. Sie sind die Basis für die Nahrungsmittelproduktion von Morgen.

Frage 11: Was sind die wichtigsten Forderungen der Kampagne für Saatgut-Souveränität?

1. Ein neues Saatgutzulassungsverfahren, das gentechnisch veränderte Sorten ausschließt sowie energie- und chemieintensive Sorten der industriellen Sortenzüchtung einschränkt.
2. Die Förderung regionaler Sortenvielfalt durch Unterstützung von ErhalterInnen und ZüchterInnen biologischer Sorten.
3. Die Förderung von anpassungsfähigen und variationsreicheren Sorten und die Möglichkeit für diese bäuerlichen Sorten aus der Nische herauszuwachsen.

Rechtsgrundlagen:

Urteil des EuGH vom 12.7.2012

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=125002&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=35284>

Schlussantrag der Generalanwältin vom 19.1.2012

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=118143&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=66802>

EU-Saatgutrecht

EU-Richtlinie über die Vermarktung von Gemüsesorten

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:193:0033:0059:DE:PDF>

Überblick über alle 12 Saatgut-Richtlinien und Dokumente zur Reform der Saatgutgesetzgebung:
http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/evaluation/index_en.htm

Deutsches Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) (dient der Umsetzung der Sorten-Richtlinien der EU)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/saatverkg_1985/gesamt.pdf

Gebühren für Handlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz: Seite 9-12 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bsavfv/gesamt.pdf>

Erhaltungssorten-Saatgutrecht

EU-Richtlinie für Erhaltungssorten (Gemüse):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L0145:EN:NOT>

Überblick über alle EU-Erhaltungssorten-Richtlinien:
http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/conservation_varieties/index_en.htm

Deutsche Erhaltungssorten-Verordnung zur Umsetzung von 2008/63/EG und 2009/145/EG:

<http://www.gesetze-im-internet.de/erhaltungsv/index.html>

Gebührenverzeichnis für Erhaltungssorten: Seite 12-13 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bsavfv/gesamt.pdf>

Sortenregister/-katalog

Online: Gemeinsamer Sortenkatalog der EU

<http://ec.europa.eu/food/plant/propagation/catalogues/database>

Sortenregister des Bundessortenamtes Hannover:

http://www.bundessortenamt.de/internet30/fileadmin/Files/PDF/BlfS_Sonderheft.pdf